

Kottmarkurier



Eibau



Kottmarsdorf



Neueibau



Niedercunnersdorf



Obercunnersdorf



Ottenhain



Walddorf



Sonderausgabe

01. 01. 2015

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE KOTTMAR MIT DEN ORTSTEILEN

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar im Sinne des § 69 Sächs-BRKG für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kottmar vom 12.03.2013.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet bzw. im überörtlichen Gebiet im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- f) Leistungen, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG erforderlich geworden sind, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen worden sind.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
- den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- den Kosten für Müllentsorgung und Sondermüllentsorgung

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind (Kosten für Spezialdienstleistungen). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Kottmar in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,

in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und

in den Fällen des § 3 Buchstaben d) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

in den Fällen von § 3 Buchstabe f von der Gemeinde verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:

- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Verzeichnis der Gebührensätze

Anlage zur Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar.

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

I. Personelle Leistungen für Angehörige des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes

1. Personalkosten (stündlich)

Die Berechnung der Kosten für Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des § 5 der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar vom 07.01.2013 in Höhe von 3,50 EUR/Einsatzstunde.

Anfallende Lohnersatzleistungen werden in tatsächlich anfallender Höhe auf der Grundlage von § 62 SächsBRKG i.V.m. § 14 Sächsische Feuerwehrverordnung weiterberechnet.

- 1.1 Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von besonderen Körperschutzmitteln (Chemikalienschutzanzug, Wärmeschutzanzug, Gasschutzanzug ...) sowie Arbeiten bei besonderer Verschmutzung z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

1.2 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden bzw. entsprechend der Tageszeit und Einsatzbedingungen nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern

2.1. Fahrzeuge (ohne Personalkosten) – stündlich

2.1.1. LF 16/12	252,94 €
2.1.2. LF 8/6	158,87 €
2.1.3. LF 8/6 – STA	158,87 €
2.1.4. TSF-W	141,61 €
2.1.5. TSF-W – STA	141,61 €
2.1.6. TSF	143,06 €
2.1.7. Mannschaftstransportwagen MTW	110,55 €
2.1.8. Kommandowagen KdoW	37,21 €

Anhänger der Löschfahrzeuge LF 8/6 und TSF-W gehören zum Fahrzeug und werden nicht gesondert berechnet.

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach Aufwand berechnet und zu 100 % einschließlich erforderlicher Prüfungen umgelegt.

Auf alle verbrauchten Rohstoffe (Ölbindemittel, Pulver, usw.) wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Faktorenhof im OT Eibau

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Faktorenhof im OT Eibau beschlossen:

I. Geltungsbereich/Allgemeines

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Faktorenhof im Ortsteil Eibau einschließlich des Heimat- und Humboldt-Museums.

Der Faktorenhof ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Kottmar und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Bildung der Bevölkerung sowie der Bewahrung von Kulturgut und Erforschung der Heimatgeschichte.

Im Faktorenhof werden Ausstellungen, Besichtigungen, Märkte, Vorträge und Sonderveranstaltungen durchgeführt.

II. Öffnungszeiten

1. Der Faktorenhof Eibau ist:
Dienstag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.30 Uhr
Sonntag/Sonntag/Feiertag von 13.00 bis 17.00 Uhr
und nach vorheriger Absprache geöffnet.
2. Die Einrichtung bleibt am 24.12.; 31.12. und 01.01. geschlossen.
3. Kurzfristige Veränderungen in den Öffnungszeiten durch Personalausfall wegen Urlaub oder Krankheit werden durch Aushang bekannt gegeben.
4. Veranstaltungen finden auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten statt.

III. Benutzungszweck

1. Die Benutzung erfolgt:
 - a) durch Besuch des kulturhistorischen Gebäudes und seiner Außenanlagen
 - b) durch Besuch der Dauerausstellungen
 - c) durch Besuch von Sonderausstellungen
 - d) durch Trauungen im Prunkzimmer
 - e) durch Veranstaltungen im Festsaal
2. Als zusätzliches Angebot werden Führungen durch das kulturhistorische Gebäude angeboten.

IV. Entgelte

1. Die für die Benutzung des Faktorenhofes entstehenden Entgelte und sonstigen Entgelte sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und Bestandteil dieser Ordnung.
2. Eine Entgeltzahlung entfällt bei Nutzung durch kommunale Gremien.
3. Der Bürgermeister entscheidet in besonderen begründeten Einzelfällen über eine Entgeltebefreiung bzw. -ermäßigung.

V. Sonstige Benutzung

1. Abweichend von den hier genannten Entgelten kann eine sonstige Raumnutzung des Festsaales, des Prunkzimmers und des Stalls mietvertraglich mit der Gemeinde Kottmar vereinbart werden.
2. Die Benutzung der im Faktorenhof ansässigen Touristinformation ist kostenfrei.
3. Für den Besuch von sonstigen Veranstaltungen im Faktorenhof wird ein separates Eintrittsgeld erhoben.

VI. Allgemeine Benutzungsregeln

1. Im historischen Herrenhaus des Faktorenhofes ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.
2. Das Mitnehmen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenhunden), außer im Eingangsbereich, ist untersagt.
3. Das Fotografieren oder Filmen von Museumsgütern bedarf einer Foto- und Filmerlaubnis.
4. Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Klassen und Kindergartengruppen fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern.
5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
6. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus dem Haus verwiesen werden. Das gezahlte Entgelt wird nicht zurückerstattet.

VII. Haftung

Die Gemeinde Kottmar haftet nur bei Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde oder des Faktorenhofpersonals entstanden sind.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Faktorenhofes Eibau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Faktorenhof im OT Eibau

Entgelt:		
Kinder	unter 6 Jahren	frei
Kinder und Jugendliche	6 bis 17 Jahren	2,00 €
Schwerbehinderte	*	2,00 €
Erwachsene		4,00 €
pro Führung		25,00 €
Sonstige Entgelte:		
Nutzung Prunkzimmer		75,00 €
Nutzung Festsaal		80,00 €
Foto- und Filmerlaubnis		2,50 €

* Nach Vorlage eines Ausweises.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Benutzungs- und Entgeltordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für Heimatmuseum und Schunkelhaus im OT Obercunnersdorf

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Heimatmuseum und Schunkelhaus im OT Obercunnersdorf beschlossen:

I. Geltungsbereich/Allgemeines

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Heimatmuseum (Heimatstuben) und das Schunkelhaus im Ortsteil Obercunnersdorf der Gemeinde Kottmar.

Die Heimatstuben beherbergen die Heinz-Leßmann-Stube, eine Stellmacherei und Schusterwerkstatt. Das Schunkelhaus ist eines der ältesten Umgebendhäuser in Obercunnersdorf und zeigt im Inneren eine originale Oberlausitzer Blockstube mit Deckenbalken und Rutschen vor den Fenstern.

Beide Museen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Gemeinde Kottmar und erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dienen der Bildung der Bevölkerung sowie der Bewahrung von Kulturgütern und Heimatgeschichte.

II. Öffnungszeiten

1. Beide Museen sind während folgenden Öffnungszeiten zu besichtigen:

Mai–Oktober

Dienstag bis Freitag von 10.00 bis 17.00 Uhr
Sonnabend 10.00 bis 14.00 Uhr
Feiertag 13.00 bis 16.00 Uhr

November–April

Dienstag bis Freitag von 10.00 bis 16.00 Uhr
und nach vorheriger Absprache.

2. Die Einrichtungen sind am 24.–26.12.; 31.12. und 1.1. geschlossen.
3. Die Anmeldung erfolgt über die Touristinformation im Haus des Gastes Obercunnersdorf.
4. Kurzfristige Veränderungen in den Öffnungszeiten durch Personalausfall wegen Urlaub oder Krankheit werden durch Aushang bekannt gegeben.

III. Benutzungszweck

Die Benutzung erfolgt:

- a) durch Besuch der kulturhistorischen Gebäude und deren Außenanlagen
- b) durch Besuch der Dauerausstellungen

IV. Entgelte

1. Die für die Benutzung der Museen entstehenden Entgelte sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und sind Bestandteil dieser Ordnung.
2. Eine Entgeltzahlung entfällt bei Nutzung durch kommunale Gremien.
3. Der Bürgermeister entscheidet in besonderen begründeten Einzelfällen über eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung.

V. Allgemeine Benutzungsregeln

1. In den Museen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.
2. Das Mitnehmen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenhunden), außer im Eingangsbereich, ist untersagt.
3. Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Klassen und Kindergartengruppen fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern.
4. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
5. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus dem Haus verwiesen werden. Das gezahlte Entgelt wird nicht zurückerstattet.

VI. Haftung

Die Gemeinde Kottmar haftet nur bei Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde oder des Personals entstanden sind.

VII. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Heimatmuseum und Schunkelhaus im OT Obercunnersdorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Heimatmuseum und Schunkelhaus im OT Obercunnersdorf

Entgelt:		
Kinder	unter 6 Jahren	frei
Verbundkarte Kinder und Jugendliche	6 bis 17 Jahren	1,50 €
Verbundkarte Schwerbehinderte	*	1,50 €
Verbundkarte Erwachsene		3,00 €

* nach Vorlage eines Ausweises

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Benutzungs- und Entgeltordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliotheken der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliotheken beschlossen:

I. Geltungsbereich/Allgemeines

1. Die Bibliotheken dienen der Bildung, Information und Unterhaltung der Bevölkerung. Im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung ist jedermann berechtigt die Bibliotheken zu nutzen.
2. Die Gemeinde Kottmar betreibt folgende Bibliotheken:
 - Bibliothek im Ortsteil Eibau
 - Bibliothek im Ortsteil Obercunnersdorf
 - Bibliothek im Ortsteil Niedercunnersdorf
 - Bibliothek im Ortsteil Ottenhain

II. Öffnungszeiten

Die Bibliotheken sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **Bibliothek im Ortsteil Eibau**
Montag 10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Dienstag 13.00–19.00 Uhr
Freitag 09.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
- **Bibliothek im Ortsteil Obercunnersdorf**
Mittwoch 15.30–18.30 Uhr
- **Bibliothek im Ortsteil Niedercunnersdorf**
Dienstag 15.00–18.00 Uhr
- **Bibliothek im Ortsteil Ottenhain**
Montag 15.30–17.30 Uhr

Schließzeiten wegen Urlaub, Krankheit oder andern Gründen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

III. Entgelte/sonstige Entgelte

Die für die Benutzung der Bibliothek entstehenden Entgelte und sonstigen Entgelte sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und sind Bestandteil dieser Ordnung.

IV. Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Weitere Angaben sind freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung an. Er erteilt mit seiner Unterschrift auch die Genehmigung, dass seine Angaben zur Person in die Benutzerkartei übernommen und auch elektronisch gespeichert werden.
3. Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die Bestätigung durch Unterschriftsleistung und unter Angabe der Personendaten eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
4. Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Adresse sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig.

V. Formen der Benutzung

1. Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe erfolgen.
2. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Informationen.
3. Die Bibliotheken der Gemeinde Kottmar tauschen ihren Medienbestand untereinander aus.
Auf Vorbestellung können gewünschte vorhandene Medien aus einer gemeindeeigenen Bibliothek der Gemeinde Kottmar in eine andere direkt für einen bestimmten Benutzer ausgeliehen werden. Dadurch entstehen dem Nutzer Mehrkosten.
4. Der Benutzer kann mit seinem Benutzerausweis den Medienbestand in allen Bibliotheken der Gemeinde Kottmar nutzen.
5. Gewünschte, jedoch nicht im Bibliotheksbestand vorhandene Medien können durch die Bibliotheksleitung auf Wunsch des Benutzers im Fernleiheverfahren aus einer anderen sächsischen Bibliothek beschafft werden. Diese Leistung ist kostenpflichtig.
6. Die Benutzer können sich mit Hilfe des elektronischen Katalogs am Benutzer-PC informieren.

VI. Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen entgegennehmen. Bestellte Medien liegen eine Woche zu Abholung bereit.
2. Die Benutzer können von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut, mit Ausnahme von digitalen Medien anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

VII. Ausleihe außer Haus

1. Die allgemeine Leihfrist in der Bibliothek beträgt 4 Wochen, bei Filmen 2 Wochen. Dem Benutzer ist über den Verbuchungsbon das Rückgabedatum schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vormerkung für das Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das entliehene Medium vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entliehene Medien zurückfordern.
3. Die Zahl der entliehenen Medien kann beschränkt werden. Bei der Entleihe von Filmen sind Altersfreigaben zu beachten.
4. Die Verlängerung der Leihfrist kann schriftlich, telefonisch oder persönlich beantragt werden.
5. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die für die Mahnung entstandenen Auslagen sind ebenfalls vom Nutzer zu erstatten.
6. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig machen.

VIII. Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen.
2. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und alle Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
3. Rauchen und Essen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

IX. Ordnung in der Bibliothek

1. Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen, Rucksäcke und Wertgegenstände) während des Bibliotheksbesuchs in die Garderobenschränke einschließen. Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist einzuhalten. Sie ist im Hausflur ausgehängt.
2. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

X. Haftung der Benutzer

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung in und außerhalb der Bibliothek hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
2. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

XI. Schadenersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird das als verloren gemeldete Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer keinen Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
3. Bei Beschädigung oder Verlust von digitalen Medien und Magnetbändern, Schallplatten, Software u.ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

XII. Maßnahmen gegen säumige Benutzer

1. Die Einziehung der ausgeliehen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, wird durch die Verwaltungsvollstreckungsbehörde vollzogen.
2. Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.

XIII. Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung nicht ordnungsgemäß eingeschlossener Sachen haftet die Bibliothek nicht.

XIV. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014




Görke, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliotheken der Gemeinde Kottmar

Entgelte:		
Jahresentgelt Erwachsene		12,00 €
Jahresentgelt Kinder und Jugendliche	6 – 17 Jahre	4,00 €
Jahresentgelt Familienkarte		18,00 €
Tagesausweis		1,00 €

Sonstige Entgelte:		
Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises		2,00 €
Vorbestellung Medien (eigener Bestand)		1,00 €
Fernleihe		2,50 €
Überschreitung Ausleihfristen		0,50 €
Abholung durch Vollstreckungsbehörde		12,50 €
Kostenersatz (Pauschal) für Beschädigungen		2,00 €
Kostenersatz für Wiederbeschaffung	nach Aufwand (Wiederbeschaffungsspreis)	
Einarbeitung Ersatzexemplare		2,00 €
Vervielfältigungen (Kopien, A4) je Seite	nach Verwaltungskostensatzung	0,75 €
Ausdrucke Benutzer-PC je Seite	nach Verwaltungskostensatzung	0,75 €

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Benutzungs- und Entgeltordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Die Sporteinrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Gemeinde Kottmar und erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dienen der sportlichen Betätigung sowie der Gesunderhaltung der Bevölkerung.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Sportstätten der Gemeinde Kottmar:
 - a) Sporthalle „Am Kottmar“ / Allwetterplatz im OT Eibau
 - b) Sporthalle „Volkshaus“ / Sportplatz im OT Eibau
 - c) Turnhalle Kottmarsdorf
 - d) Volkshaus Obercunnersdorf
 - e) Sportplatz Obercunnersdorf
 - f) Turnhalle / Sportplatz an der W.-Tempel-Grundschule Niedercunnersdorf
 - g) Kulturhaus / Sportplatz Ottenhain

II. Benutzungszweck

1. Die Sporthalle „Am Kottmar“ Eibau mit dem Allwetterplatz und die Turnhalle mit dem Sportplatz an der Wilhelm-Tempel-Grundschule Niedercunnersdorf stehen vorrangig für den Sportunterricht der Grundschulen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können die Sportstätten durch ortsansässige Vereine, Freizeitgruppen, Bürger und Gäste für Übungszwecke, Wettkampfanstaltungen und Freizeitsport genutzt werden.
3. Weiterhin können Vereine, Bürger und natürlich die Gemeinde selbst die Räumlichkeiten der einzelnen Einrichtungen für Ausstellungen, Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen aller Art nutzen.
4. Im Rahmen der vorhandenen Kapazität ist auch eine Benutzung durch ortsfremde Vereine und Bürger möglich.

III. Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sportstätten ist von 7.00 bis 22.30 Uhr für die Durchführung von Schulsport, Training und Wettkämpfen möglich.
2. Abweichend davon werden für sonstige Veranstaltungen die Benutzungszeiten vertraglich festgelegt.

IV. Benutzungserlaubnis

1. Für die Nutzung der Sportstätten ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Kottmar zu stellen. Dieser muss beinhalten:
 - a) Name des Antragstellers und des Verantwortlichen
 - b) Nutzungsart
 - c) Tag und Dauer der Nutzung
2. Grundlage für die Belegungszeiten ist der verbindliche Belegungsplan.
3. Die erforderlichen Benutzungszeiten sind mit der Gemeinde Kottmar abzustimmen. Vorrang hat der Schulsport.

V. Benutzungsentgelte

1. Die Berechnung der Benutzungsentgelte richtet sich nach den Nutzungsstunden, unabhängig davon wie viel Personen die Einrichtung genutzt haben.
2. Für die Berechnung der Benutzungsentgelte für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kottmar legt der Gemeinderat durch Beschluss die Höhe der Vereinsförderung fest.
3. Die für die Benutzung der Sportstätten entstehenden Entgelte sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und sind Bestandteil dieser Ordnung.

4. Eine Entgeltzahlung entfällt bei Nutzung durch kommunale Gremien.
5. Der Bürgermeister entscheidet in besonderen begründeten Einzelfällen über eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung.

VI. Allgemeine Benutzungsregeln

1. Das Rauchen ist in den Sportstätten nicht gestattet und bei den Außenanlagen nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen.
2. In den Sportstätten gelten die jeweiligen Hallennutzungsordnungen.
3. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus den Sportstätten verwiesen werden. Das Benutzungsentgelt wird nicht zurückerstattet.

VII. Aufsichtspflicht

1. Der Benutzer verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer, Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätten und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und den objektspezifischen Regelungen aktenkundig zu belehren.
2. Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätten gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Benutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus den Sportstätten zu verweisen.

VIII. Haftung

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer.
Die Gemeinde Kottmar haftet nur bei Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde oder des Sportstättenpersonals entstanden sind.
2. Die Gemeinde Kottmar haftet nicht für Ausfallzeiten, die aufgrund von Havarien oder höherer Gewalt entstehen.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Kottmar schriftlich oder persönlich mitzuteilen.
6. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar

Benutzungsentgelt:		
Benutzungsentgelt	je Stunde	32,00 €

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Benutzungs- und Entgeltordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahn im OT Niedercunnersdorf

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahn im OT Niedercunnersdorf beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Kegelbahn im Ortsteil Niedercunnersdorf.
2. Die Kegelbahn ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Kottmar und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der sportlichen Betätigung sowie der Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

II. Benutzungszweck

1. Die Kegelbahn kann durch ortsansässige Vereine, Freizeitgruppen, Bürger und Gäste für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und Freizeitsport genutzt werden.
2. Im Rahmen der vorhandenen Kapazität ist auch eine Benutzung durch ortsfremde Vereine und Bürger möglich.

III. Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Kegelbahn ist von 7.00 bis 23.00 Uhr für die Durchführung von Training, Wettkämpfen und Freizeit möglich.
2. Abweichend davon können für Veranstaltungen die Benutzungszeiten vertraglich festgelegt werden.

IV. Benutzungserlaubnis

1. Für die Nutzung der Kegelbahn ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Kottmar zu stellen.
Dieser muss beinhalten:
 - a) Name des Antragstellers und des Verantwortlichen
 - b) Nutzungsart
 - c) Anzahl der Bahnen
 - d) Tag und Dauer der Nutzung
2. Grundlage für die Belegungszeiten ist der verbindliche Belegungsplan.
3. Die erforderlichen Benutzungszeiten sind mit der Gemeinde Kottmar abzustimmen.

V. Benutzungsentgelte

1. Die Berechnung der Benutzungsentgelte richtet sich nach den Nutzungsstunden, der Anzahl der genutzten Bahnen, unabhängig davon wie viel Personen die Einrichtung genutzt haben.
2. Für die Berechnung der Benutzungsentgelte für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kottmar legt der Gemeinderat durch Beschluss die Höhe der Vereinsförderung fest.
3. Die für die Benutzung der Kegelbahn entstehenden Entgelte sind in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und sind Bestandteil dieser Ordnung.
4. Eine Entgeltzahlung entfällt bei Nutzung durch kommunale Gremien.
5. Der Bürgermeister entscheidet in besonderen begründeten Einzelfällen über eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung.

VI. Allgemeine Benutzungsregeln

1. Das Rauchen ist in der Kegelbahn nicht gestattet.
2. In der Kegelbahn gilt die Hausordnung.
3. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus der Kegelbahn verwiesen werden. Das Benutzungsentgelt wird nicht zurückerstattet.

VII. Aufsichtspflicht

1. Der Benutzer verpflichtet sich, seine Sportler, Übungsleiter, Trainer vor der erstmaligen Nutzung der Kegelbahn und jeweils zu Beginn des neuen Jahres auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und den objektspezifischen Regelungen aktenkundig zu belehren.
2. Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Kegelbahn gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Benutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen.
Unbefugte sind aus der Kegelbahn zu verweisen.

VIII. Haftung

1. Die Benutzung der Kegelbahn geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde Kottmar haftet nur bei Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde oder des Personals entstanden sind.
2. Die Gemeinde Kottmar haftet nicht für Ausfallzeiten, die aufgrund von Havarien oder höherer Gewalt entstehen.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Kegelbahn und ihre Anlage schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der Kegelbahn infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Kegelbahn oder deren Räumlichkeiten unverzüglich der Gemeinde Kottmar schriftlich oder persönlich mitzuteilen.
6. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahn im OT Niedercunnersdorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014




Görke, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahn im OT Niedercunnersdorf

Benutzungsentgelt:		
Benutzungsentgelt	je Stunde und Bahn	6,50 €

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Benutzungs- und Entgeltordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) und § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 die Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Entgelte

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Feierhalle, Abschiedsraum
- § 11 Musikalische Darbietungen
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Grabgewölbe
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Umbettungen
- § 17 Särge und Urnen

IV Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Vergabebestimmungen
- § 19 Herrichten, Instandhaltung und Abräumen der Grabstätten
- § 20 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 22 Instandhaltung der Grabmale
- § 23 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 24 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 25 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 26 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 27 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

D. Erbbegräbnisse

- § 28 Übergang von Rechten an Erbbegräbnissen

E. Urnengemeinschaftsanlage

- § 29 Allgemeines

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 31 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

VII. Schlussbestimmung

- § 33 Inkrafttreten

Der Friedhof ist ein Ort, auf dem die Verstorbenen bestattet werden und ihre letzte Ruhe finden. Er ist aber auch ein Ort des persönlichen Gedenkens an die Toten, ein Ort der Besinnung und des Bewusstwerdens an die eigene Vergänglichkeit.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung

- 1) Der Friedhof im OT Obercunnersdorf steht sowohl im Eigentum des Kirchlehns der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Obercunnersdorf, als auch im Eigentum der Gemeinde Kottmar. Träger des Friedhofs ist die Gemeinde Kottmar.
- 2) Der Friedhof im OT Ottenhain steht im Eigentum der Gemeinde Kottmar. Träger des Friedhofs ist die Gemeinde Kottmar.
- 3) Leitung und Aufsicht liegen beim Bürgermeister/Gemeinderat. Er benennt den Verantwortlichen für Pflege und Unterhaltung der Anlagen bzw. ist verantwortlich für die Vergabe der Pflege und Unterhaltungsarbeiten an private Anbieter.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Kottmar hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem schriftlichen Bescheid, wann sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 6) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:
Auf dem Friedhof OT Obercunnersdorf, Feld IV, (hinterster Teilbereich – ehemaliger kommunaler Friedhof) Grundbuch Blatt 49 werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Bestehende Nutzungsrechte werden bis zu deren Ablauf weitergeführt.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmahl und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger wenden.

§ 5 Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Kottmar verwalteten Friedhöfe sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe im OT Obercunnersdorf und im OT Ottenhain besitzen keine festgelegten Öffnungszeiten. Das Betreten des Friedhofes sollte sich jedoch auf folgende Zeiten beschränken:

- a) April–Oktober 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) November–März 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine mit zuführen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu erhalten.
- 4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

- 6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies gebieten.
- 8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- 10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

§ 10 Feierhalle, Abschiedsraum

- 1) Die Feierhalle im OT Obercunnersdorf dient bei Bestattungen als Stätte der Besinnung und des Abschiednehmens.
- 2) Der Abschiedsraum im unteren Teil der Kapelle im OT Ottenhain dient bei Bestattungen als Stätte der Besinnung und des Abschiednehmens. Die Nutzung der Kapelle selbst ist über die evangelische Kirchgemeinde anzumelden.
- 3) Der Friedhofsträger gestattet die Nutzung der genannten Räume nach vorheriger Genehmigung.
- 4) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle oder des Abschiedsraumes kann untersagt werden, wenn gesundheitliche Bedenken entgegenstehen. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.
- 5) Die Grunddekoration der Feierhalle OT Obercunnersdorf besorgt der Friedhofsträger.

§ 11 Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf den Friedhöfen, in der Feierhalle oder im Abschiedsraum sind vorher Genehmigungen des Friedhofsträgers einzuholen.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Für Bestattungen, die ab dem 01.01.1991 bis 18.04.2000 auf dem Friedhof OT Obercunnersdorf vorgenommen worden sind, beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
- 2) In vorhandene – baulich intakte Grüfte – dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.)
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbenen Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie bei Leichen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und der Vorlage der Graburkunde. Bei Umbettungen auf andere Friedhöfe ist außerdem die Umbettungsgenehmigung der jeweiligen Friedhofsverwaltung vorzulegen. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis der nächsten Angehörigen (Ehegatte, Kinder und Eltern des Verstorbenen) durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Alle Umbettungen werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Person entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- 7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen aus PVC, PE, PCP oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.
- 3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschenbeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

IV Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Sargbestattung
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbestattung (entfällt auf dem Friedhof Ottenhain)
 - c) Wahlgrabstätten für Sargbestattung
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattung
 - e) Erbbegräbnisstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym oder mit Namensplatte)
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften in § 30.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege von Grabstätten.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Herrichten, Instandhaltung und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers, welche bereits vor der Beisetzung erteilt sein muss.
- 3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen. Dazu gehört auch das Entfernen vorhandener Hecken.

- 4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden. Die gärtnerische Gestaltung ist mit dem Friedhofsträger vorher abzustimmen.
- 5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur in Abstimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Staudengewächse auf den Gräbern sollen die Höhe des Grabsteines nicht übersteigen. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 7) Die Errichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 20 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unter schreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte bzw. der von ihm beauftragte Steinmetz.
- 2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.
- 3) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- 4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstellen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- 7) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

§ 22 Instandhaltung der Grabmale

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt,

ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- 5) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) sofort treffen.

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

Sie erhalten Bestandsgarantie.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist ein Antrag auf Auflösung der Grabstätte zu stellen. Nach schriftlicher Genehmigung sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, deren Fundamente, sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

B. Reihengrabstätten

§ 25 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung

Verstorbene bis fünf Jahre
 Größe der Grabstätte:
 Länge 1,50 m Breite 0,90 m
 Größe des Grabhügels:
 Länge 1,20 m Breite 0,60 m Höhe bis 15 cm

Verstorbene über fünf Jahre
 Größe der Grabstätte:
 Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 Größe des Grabhügels:
 Länge 1,80 m Breite 0,75 m Höhe bis 15 cm
 - b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte:
 Länge 1,00 m Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- 5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden
- 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit sind sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

C. Wahlgrabstätten

§ 26 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tage der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte ist 3,00 m lang und 3,00 m breit für Erdbestattungen. Die Maße für Urnen betragen 1,30 m lang und 1,10 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Jede Urnengrabstätte ist mit einer Einfassung zu versehen, die prinzipiell vom Steinmetz auszuführen ist.
- 4) Wahlgrabstätten werden vergeben als zweistellige Wahlgrabstätten. In einer zweistelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen zwei bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Aschen bestattet werden.
- 5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
- 6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung (Verlängerungsurkunde) erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Grabstätten ist nur in begründeten Fällen durch schriftlichen Antrag möglich. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.
Voraussetzung bei einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechts ist die Begleichung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum vereinbarten Ablauf der Nutzungszeit.

§ 27 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. In Einzelfällen ist gesondert zu entscheiden.
- 3) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

D. Erbbegräbnisse

§ 28 Übergang von Rechten an Erbbegräbnissen

- 1) Der Erwerber eines Erbbegräbnisses erlangt durch die Ausstellung der Verlängerungsurkunde das Recht, sich und seine Familienglieder (Ehegatten, Kinder, an Kindesstatt angenommene) nach Maßgaben des Platzes dort beerdigen zu lassen. Ein anderer Personenkreis muss in der Verlängerungsurkunde ausdrücklich benannt sein.
- 2) Das Nutzungsrecht am Erbbegräbnis wird auf die Dauer von 60 Jahren verliehen und darf innerhalb dieses Zeitraumes solange ausgeübt werden, als die Grabstätte gärtnerisch ordnungsgemäß in Stand gehalten wird. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgen, wenn seit der letzten Beisetzung 25 Jahre verstrichen sind. In diesen Fällen ist jedoch ein Ausgleichsbetrag in Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr für zehn Jahre zu entrichten. Andernfalls fällt das Erbbegräbnis einschließlich der darauf errichteten Denkmäler und Anlagen an den Friedhofsträger. Dieser darf jedoch darüber erst wieder verfügen, wenn seit der letzten Beisetzung 25 Jahre verstrichen sind.
- 3) Jedes Erbbegräbnis darf nur einen Inhaber haben. Mehrere Rechtsnachfolger haben sich zu einigen, welcher von

ihnen als Inhaber gelten soll. Zeigen sie den von ihnen vorgeschlagenen Inhaber nicht binnen drei Monaten seit Ableben des bisherigen Inhabers dem Friedhofsträger an, so kann dieser die Bestimmung treffen und den von ihm Benannten veranlassen, das Erbbegräbnis auf sich umschreiben zu lassen. Stellt dieser binnen einer Frist von weiteren zwei Monaten den Umschreibungsantrag nicht, so tritt die unter § 28 (2) Satz 2 bezeichnete Folge ein.

- 4) Eine Übertragung des Rechtes an dem Erbbegräbnis durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Friedhofsträger möglich.

E. Urnengemeinschaftsanlagen

§ 29 Allgemeines

- 1) Auf beiden Friedhöfen sind Urnengemeinschaftsanlagen angelegt. Die Urnenplätze können je nach Anlage anonym als auch mit einheitlich großer Namensplatte vergeben werden.
- 2) Alle Beisetzungen erfolgen der Reihe nach, die Auswahl bzw. Reservierung eines bestimmten Urnenplatzes ist nicht möglich.
- 3) Blumen und Grabgebilde dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- 2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzen Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbaufstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern.
 Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

VI. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- 1) Dem Friedhofsträger obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 8 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung bestimmt sich nach den Regelungen des § 23 des Sächsisches Bestattungsgesetzes.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014




Görke, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar beschlossen:

I. Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Obercunnersdorf und im Ortsteil Niedercunnersdorf der Gemeinde Kottmar und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Gemeindeverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

II. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

III. Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens bei Inanspruchnahme der Leistungen an der Gemeindekasse zu entrichten.

2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

V. Gebührenhöhe

Die Friedhofsgebühren werden entsprechend des in der Anlage dieser Friedhofsgebührensatzung dargestellten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

VI. Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014




Görke, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar

Friedhof Obercunnersdorf		
Grabnutzungsgebühren		
Reihengrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	259,95 €
Reihengrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	171,57 €
Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	634,27 €
Wahldoppelgrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	319,42 €
Urne im Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	129,97 €
Erbgrabnische	Lösung für 60 Jahre	1.522,26 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Sarg	pro Jahr	25,37 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Urne	pro Jahr	12,78 €
Gebühren Friedhofsunterhaltung		
je Grablager	pro Jahr	15,06 €
Einmalige Gebühr (kombinierter Maßstab)		
Urnegemeinschaftsanlage	Ruhezeit sowie Pflege/Unterhaltung 25 Jahre	622,66 €
Gebühren Bestattungen/Beisetzungen		
Grundgebühr Sargbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Urnenbestattung		nach Aufwand

Grundgebühr Grufbestattung	nach Aufwand
Benutzung Feierhalle	25,56 €
Ausgestaltung Totenfeiern durch Friedhofswart	nach Aufwand
Umbettung innerhalb des Friedhofs	nach Aufwand
Umbettung außerhalb des Friedhofs	nach Aufwand
Genehmigungsgebühr	
Grabmalerrichtung	12,68 €
Besondere zusätzliche Leistungen	
Sonstige, nicht anderweitig geregelter Vorgänge	nach Aufwand
Friedhof Ottenhain	
Grabnutzungsgebühren	
Reihengrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre 116,71 €
Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre 431,00 €
Wahldoppelgrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre 148,81 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahl- doppelgrab Sarg	pro Jahr 17,24 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahl- doppelgrab Urne	pro Jahr 5,95 €
Gebühr Friedhofsunterhaltung	
je Grablager	pro Jahr 11,38 €
Einmalige Gebühr (kombinierter Maßstab)	
Urnengemein- schaftsanlage	Ruhezeit sowie Pflege/Unterhaltung 25 Jahre 433,12 €
Gebühren Bestattungen/Beisetzungen	
Grundgebühr Sargbestattung	nach Aufwand
Grundgebühr Urnenbestattung	nach Aufwand
Grundgebühr Grufbestattung	nach Aufwand
Benutzung Abschiedsraum	zahlbar an Kirche
Ausgestaltung Totenfeiern durch Friedhofswart	nach Aufwand
Umbettung innerhalb des Friedhofs	nach Aufwand
Umbettung außerhalb des Friedhofs	nach Aufwand
Genehmigungsgebühr	
Grabmalerrichtung	12,68 €
Besondere zusätzliche Leistungen	
Sonstige, nicht anderweitig geregelter Vorgänge	nach Aufwand

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bäder der Gemeinde Kottmar

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bäder der Gemeinde Kottmar vom 10.03.2014 in der Fassung der Veröffentlichung vom 01.04.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bäder der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. Benutzung

1. Das Freizeitbad im Ortsteil Obercunnersdorf und das Volksbad im Ortsteil Eibau stehen den Gästen als Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung. Für die Benutzung der Bäder sind die unter V. und der dazugehörigen Anlage festgelegten Entgelte und sonstige Entgelte zu entrichten.
2. Bei der Benutzung der Bäder sind die jeweiligen Haus- und Badeordnungen, welche in den Einrichtungen aushängen, einzuhalten.
3. Die Badleiter und das ihnen unterstellte Personal sind verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Bädern. Sie üben in den Badanlagen das Hausrecht aus.

II. Öffnungszeiten Freizeitbad Obercunnersdorf

1. Das Freizeitbad Obercunnersdorf öffnet vom 02. Mai bis 30. September.
2. Das Freizeitbad ist wochentags von 11.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Während der Ferienzeit und am Wochenende sowie feiertags ist das Freizeitbad von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Kommunale Einrichtungen sowie Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft und Vereine der Gemeinde Kottmar können abweichende Termine mit dem Bürgermeister vereinbaren.
3. Die Nutzung des Freizeitbades ist werktags von 7.00 bis 11.00 Uhr durch die Physiotherapie Viola Nowak, OT Obercunnersdorf nach Abschluss eines Exklusivvertrages möglich.
4. Im Freizeitbad Obercunnersdorf besteht kein ständiger Anspruch auf die Nutzung des Innenbeckens.

III. Öffnungszeiten Volksbad Eibau

1. Für das Volksbad Eibau gelten eine Sommersaison und eine Wintersaison.
Sommersaison: 15. Mai bis 15. September
Wintersaison: Dezember bis März und nur bei ausreichender Tragfähigkeit der Eisdecke
2. Das Volksbad ist in der Sommersaison wochentags von 12.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
3. Während der Ferienzeit und am Wochenende sowie feiertags ist das Volksbad von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Kommunale Einrichtungen, Kindereinrichtungen in freier

Trägerschaft und Vereine der Gemeinde Kottmar können abweichende Termine mit dem Bürgermeister vereinbaren.

4. Das Volksbad ist in der Wintersaison bei ausreichender Tragfähigkeit der Eisdecke zum Eislaufen wochentags von 12.00 bis 18.00 Uhr und während der Ferien sowie am Wochenende und feiertags von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

IV. Ausnahmen von den Öffnungszeiten

1. Von den unter Nummer II. und III., Absatz 1 festgelegten Stichtagen für Beginn und Ende der Sommersaison kann bei besonderen Wetterlagen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
2. Während anhaltender Schlechtwetterlagen in der Sommersaison sind die Bäder nur in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Entscheidung zur Einschränkung dieser Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister in Verbindung mit dem jeweiligen Badleiter.

V. Benutzungsentgelte/sonstige Entgelte

Die Benutzungsentgelte und sonstigen Entgelte in den Bädern sind in der Anlage der Satzung ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

VI. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Bäder der Gemeinde Kottmar

Benutzungsentgelte

Freizeitbad Obercunnersdorf		
Tageskarte Kinder	unter 6 Jahren	frei
Tageskarte Kinder und Jugendliche ¹	6–17 Jahre	2,50 €
Tageskarte Erwachsene		5,00 €
Tageskarte Kinder und Jugendliche, ermäßigt ¹	nach 18 Uhr	2,00 €
Tageskarte Erwachsene, ermäßigt	nach 18 Uhr	4,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche ¹	*	49,00 €
Fünfigerkarte Erwachsene ²	*	100,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche ¹		18,75 €
Zehnerkarte Erwachsene		37,50 €
Fünferkarte Kinder und Jugendliche ¹		10,00 €
Fünferkarte Erwachsene		20,00 €
Familienkarte		10,00 €
Gruppenkarte, ab 10 Personen	Voranmeldung und konkreter Preis auf Anfrage **	20% Nachlass auf reguläre Eintrittspreise

Volksbad Eibau		
<u>Sommersaison</u>		
Tageskarte Kinder	unter 6 Jahren	frei
Tageskarte Kinder und Jugendliche ¹	6–17 Jahre	1,25 €
Tageskarte Erwachsene		2,50 €
Tageskarte Kinder und Jugendliche, ermäßigt ¹	nach 18 Uhr	1,00 €
Tageskarte Erwachsene, ermäßigt	nach 18 Uhr	2,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche ¹	*	19,00 €
Saisonkarte Erwachsene	*	49,00 €
Zehnerkarte, Kinder und Jugendliche ¹		9,25 €
Zehnerkarte, Erwachsene		18,75 €
Fünferkarte Kinder und Jugendliche ¹		5,00 €
Fünferkarte Erwachsene		10,00 €
Familienkarte		5,00 €
Gruppenkarte, ab 10 Personen	Voranmeldung und konkreter Preis auf Anfrage **	20% Nachlass auf reguläre Eintrittspreise
<u>Wintersaison</u>		
Kinder	unter 6 Jahren	frei
Kinder und Jugendliche 1	6–17 Jahre	1,25 €
Erwachsene		2,50 €

¹ gilt auch für Schwerbehinderte und Schüler/Studenten gegen Vorlage eines Ausweises

² nur innerhalb der laufenden Saison gültig

* Die Saison- bzw. Fünfigerkarte ist personengebunden und nicht übertragbar.

** in der Regel mindestens einen Tag vorher

Sonstige Entgelte

Freizeitbad Obercunnersdorf		
Schwimmkurs		7,00 €
Ausleihe einer Liege		2,00 €
Solarium		1,50 €
Ausleihe Tischtennis		0,50 €
Camping	je Tag	6,00 €
Camp-Mobil	je Tag	3,00 €

Volksbad Eibau		
<u>Sommersaison</u>		
Ausleihe einer Liege		2,00 €
<u>Wintersaison</u>		
Ausleihe Schlittschuh/Plast		2,00 €
Schleifen von privaten Schlittschuhen		3,00 €

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Benutzungs- und Entgeltordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Erhaltungssatzung der Gemeinde Kottmar für das Gebiet „Ortsmitte“ im OT Eibau

Aufgrund von § 172 Absatz 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Ortsmitte“ des Ortsteiles Eibau der Gemeinde Kottmar.
- (2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für das Gebiet „Ortsmitte“ des Ortsteiles Eibau ist im Plan vom 06.09.2012 zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 mit unterbrochener schwarzer Linie zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.
- (3) Der Plan vom 06.09.2012 zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünf- und zwanzigtausend EUR (25.000 EUR) belegt werden.

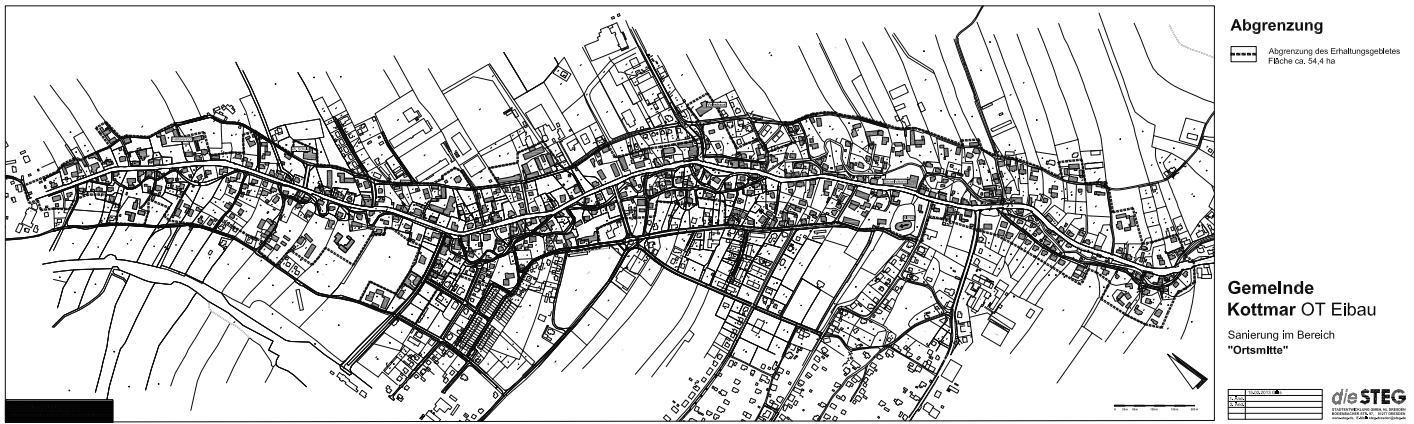
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) ist bei der Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Bauamt, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Kottmar, den 16.12.2014




Görke, Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kottmar vom 11.03.2013 hat der Gemeinderat Kottmar am 15.12.2014 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 von Hundert der Aufwandsentschädi-

gung, die nach § 2 Absatz 1 und 2 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde nach der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Artikel 2

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Aktive Mitglieder erhalten für den Betrieb der Alarmempfänger einen Energiekostenzuschuss von 10,00 € jährlich, wenn sie an mindestens einem Einsatz im Jahr teilgenommen haben.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke, Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen